

Statuten

I. Name Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen UNION EUROPEENNE CONTRE LA NUISANCE DES AVIONS (Europäische Vereinigung gegen die schädlichen Auswirkungen des Luftverkehrs, European Union against Aircraft Nuisance) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Genf.

Der Verein besitzt Rechtspersönlichkeit. Für seine Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder.

2. Zweck des Vereins ist, gegen die schädlichen Auswirkungen des Luftverkehrs zu kämpfen und deren Vermeidung zu erlangen.

Die Obliegenheiten des Vereins sind:

1. in enger Zusammenarbeit mit allen nationalen oder internationalen Organisationen, die dasselbe Ziel verfolgen, besonders mit der Association Internationale contre le Bruit (AICB) zu handeln.
2. Verbindungen mit den Internationalen Organisationen aufzunehmen, die sich ausschliesslich mit der Verteidigung der menschlichen Person, ihrer körperlichen, sozialen und geistigen Gesundheit und ihrer höheren ökonomischen Interessen befasst, besonders mit dem Europarat, den Vereinigten Nationen, der Weltorganisation der Gesundheit und der UNESCO.
3. Kontakte mit ähnlichen Organisationen in anderen Kontinenten aufzubauen, im Hinblick auf die Bildung einer Weltorganisation gegen die schädlichen Auswirkungen des Luftverkehrs.
4. Ueber die Ausführung der Empfehlungen, die von den Organisationen und den nationalen und internationalen Kongressen getroffen wurden, um die schädlichen Auswirkungen des Luftverkehrs zu beheben, zu wachen.
5. die Behörden, die Oeffentlichkeit und die Privaten zu informieren.
6. Auskünfte zu erteilen und Gutachten zu erstatten.
7. Dokumentierendes Material zu sammeln.
8. Die Presse zu orientieren und gegebenenfalls ein Mitteilungsblatt herauszugeben.
9. Forschungen im Bereich des Kampfes gegen die schädlichen Auswirkungen des Luftverkehrs vorzunehmen und zu unterstützen.
10. Arbeitsgruppen zu bilden.
11. Tagungen zu veranstalten.
12. Mit allen am Kampf gegen die schädlichen Auswirkungen des Luftverkehrs interessierten Stellen zusammenzuarbeiten.
13. Die Bestrebungen der Mitglieder zu unterstützen und zu vereinigen und den Kampf gegen die schädlichen Auswirkungen des Luftverkehrs in den Ländern zu fördern, die noch keine eigene Organisation besitzen.
14. Die Gründung nationaler Vereinigungen gegen die schädlichen Auswirkungen des Luftverkehrs zu fördern.
15. Eine Geschäftsstelle zu unterhalten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Als Mitglieder können in den Verein nationale Organisationen, deren Ziel der Kampf gegen die schädlichen Auswirkungen des Luftverkehrs ist und die über eine totale Handlungsfreiheit und Unabhängigkeit verfügen, aufgenommen werden. Die Aufnahme-gesuche müssen schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Ueber die Aufnahme entscheidet endgültig der Vorstand. Er braucht die Ablehnung eines Ge-suches nicht zu begründen.

Art. 4

Ein Austritt ist zu Ende jedes Kalenderjahres unter Beobachtung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich. Die Austrittserklärung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle zu erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Generalversammlung mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen jederzeit ohne Angabe eines Grundes beschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

III. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- A/ Die Generalversammlung
- B/ Der Vorstand
- C/ Die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Art. 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig:

- a – die Statuten festzusetzen und zu ändern.
- b – die Mitglieder des Vorstandes zu wählen.
- c – die Rechnungsrevisoren zu bestimmen.
- d – den Rechenschaftsbericht des Präsidenten, die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsrevisoren gutzuheissen und Décharge zu erteilen.
- e – den Jahresbeitrag festzusetzen.
- f – über die Anträge des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren oder einzelner Mitglieder Beschluss zu fassen.
- g – alle anderen der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände Beschluss zu fassen.

Art. 7

Die Versammlung kann an einem beliebigen Ort stattfinden. Sie findet wenn möglich anlässlich von Tagungen statt, die von dem Verein, von einem seiner Mitglieder oder Dritten durchgeführt werden, statt.

Art. 8

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme in der Generalversammlung. Diese fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, abweichende zwingende Vorschriften des Gesetzes vorbehalten, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Ein Mitglied kann durch ein anderes vertreten werden.

Art. 9

Der Vorstand beruft die Generalversammlung nach Bedarf ein, doch in der Regel mindestens einmal jährlich. Die Mitglieder sind mindestens einen Monat vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

Art. 10

Die schriftliche Abstimmung ist einem Beschluss der Generalversammlung gleichgestellt.

B. Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besitzt alle Befugnisse, die das Gesetz oder die Statuten nicht anderen Organen vorbehält.

Art. 12

Der Vorstand besteht aus 3 – 7 Mitgliedern, die jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden und wieder wählbar sind. Er konstituiert sich selbst und wählt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Sekretär und einen Kassier. Der Vorstand wählt den Leiter der ständigen Geschäftsstelle. Er bezeichnet ferner die vertretungsbefugten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnung.

Der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte einen Ausschuss zu bestellen, dem er einzelne seiner Befugnisse delegieren kann.

Art. 13

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

C. Die Kontrollstelle

Art. 14

Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer eines Jahres einen oder mehrere Rechnungsrevisoren, die wieder wählbar sind.

IV. Mitgliederbeiträge, Jahresbeiträge

Art. 15

Der Finanzierung des Vereins dienen die Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge der Mitglieder, oder sonstige Zuwendungen, Subventionen, Geschenke oder Legate.

Art. 16

Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 1968 abgeschlossen.

V. Auflösung und Fusion

Art. 17

Zur Auflösung oder zur Fusion des Vereins mit einer anderen Organisation bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen. Ein bei der Auflösung verbleibender Aktivenüberschuss wird einer Organisation mit verwandtem Zweck zugewendet.

Genf, den 28. Januar 1968

Der Präsident: